



5. April 2017

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 21 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Aufhebung der Verpflichtung zur Aufstallung für Hausgeflügel im Landkreis Hof und Aufhebung des Verbotes von Vogelausstellungen, -märkten und -veranstaltungen ähnlicher Art
- Nr. 22 Öffentliche Bekanntmachung des Kreisausschussbeschlusses zur Umsetzung der Mietwertanalyse 2016
- Nr. 23 Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Saale für das Haushaltsjahr 2017
- Nr. 24 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Haushaltsjahr 2017
- Nr. 25 Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2017
- Nr. 26 Aufgebot eines Sparkassenbuches

- 21. Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Aufhebung der Verpflichtung zur Aufstallung für Hausgeflügel im Landkreis Hof und Aufhebung des Verbotes von Vogelausstellungen, -märkten und -veranstaltungen ähnlicher Art**

Das Landratsamt Hof erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof vom 21.11.2016 zur Aufstallungspflicht für Hausgeflügel nach Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln wird aufgehoben, weil die Geflügelpest als erloschen gilt.

II.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof vom 24.11.2016 zum Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen für Geflügel wird aufgehoben, weil die Geflügelpest als erloschen gilt.

Hof, den 16.03.2017

Landratsamt Hof

Lein

Oberbürgermeister

- 22. Öffentliche Bekanntmachung des Kreisausschussbeschlusses zur Umsetzung der Mietwertanalyse 2016**

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Landkreis verpflichtet, sowohl im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), als auch im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) die Kosten der Unterkunft (Kaltmiete, Nebenkosten) und Heizung zu tragen. Nach § 22 SGB II bzw. nach §§ 35, 42 SGB XII werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die Angemessenheitsgrenze nur über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung des örtlichen Wohnungsmarktes festgelegt werden kann. Der Landkreis als zuständiger Grundsicherungsträger steht in der Pflicht, dieses schlüssige Konzept zu erstellen und im Bedarfsfall dem Sozialgericht vorzulegen. Dieses Konzept muss hinsichtlich der Datenquellen, der Datenerhebung und der Datenauswertung den allgemeinen statistischen Grundlagen entsprechen.

Der Landkreis hat erstmals im November 2011 einen Auftrag zur Erstellung eines Mietwertgutachtens erteilt. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgte zum 01.10.2012. Nach der Rechtsprechung des BSG kann die Erhebung für einen Zeitraum von 2 Jahren herangezogen werden. Nach Ablauf von 2 Jahren kann dann eine Indexfortschreibung erfolgen. Nach Ablauf von 4 Jahren ist eine neue Mietwerterhebung durchzuführen. Der Landkreis hat deshalb im Jahre 2014 eine Indexfortschreibung beauftragt, die zum 01.09.2014

umgesetzt wurde. Anfang April 2016 ist wieder mit der Stadt Hof zusammen die Erstellung eines neuen Mietwertgutachtens beauftragt worden. Dieses Gutachten liegt seit Ende Januar in der Endfassung vor.

Nachdem bereits bei der Beauftragung angekündigt wurde, die Ergebnisse des Gutachtens so umzusetzen, dass der Landkreis Hof und das Jobcenter Hof-Land im festgelegten 2-Jahres-Rhythmus bleiben, wird sich die Bezahlung der Kosten der Unterkunft ab dem 01.09.2016 an der neuen Mitwertanalyse zu orientieren.

Der Kreisausschuss hat am 13.02.2017 dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreisausschuss beschließt, die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Bereich SGB II und SGB XII rückwirkend ab dem 01.09.2016 nach den Werten des neuen Mietwertkonzeptes zu beurteilen.“

Aus dem neuen Konzept ergeben sich dabei die folgenden angemessenen Miethöhen:

Angemessenheitsrichtlinie für die Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmiete)				
	1. Person	2. Personen	3. Personen	4. Personen
Mietkategorie I	249,00 €	316,55 €	372,00 €	436,50 €
Mietkategorie II	238,00 €	309,40 €	351,75 €	428,40 €
	5. Personen	weitere Person		
Mietkategorie I	481,95 €	68,85 €		
Mietkategorie II	444,15 €	63,45 €		

In die Mietkategorie I fallen die Städte Münchberg, Naila, Rehau, die Märkte Bad Steben, Oberkotzau und die Gemeinden Döhlau, Köditz, Konradsreuth, Regnitzlosau und die Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch. Die anderen Landkreiskommunen fallen in die Mietkategorie II.

Die Mietwertanalyse 2016 kann über die Internetseiten des Landkreises Hof und des Jobcenters Hof-Land eingesehen werden.

23. Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Saale für das Haushaltsjahr 2017

Der Abwasserverband Saale erlässt für das Haushaltsjahr 2017 folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

13.426.770,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.199.750,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.063.170,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **1.338.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 4

Für den ungedeckten Bedarf des Verwaltungshaushaltes werden Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Betriebskostenumlage i.H.v. **10.354.190,00 Euro** festgesetzt. An diesem Umlagesoll werden die Verbandsmitglieder und der Markt Zell im Fichtelgebirge wie folgt beteiligt:

Stadt Hof	4.644.299,46 Euro
Markt Oberkotzau	434.800,91 Euro
Stadt Schwarzenbach a. d. Saale	2.059.075,65 Euro
Gemeinde Weißdorf	65.177,04 Euro
Markt Sparneck	226.151,03 Euro
Markt Zell im Fichtelgebirge	123.326,16 Euro
Stadt Münchberg	1.254.705,20 Euro
Stadt Rehau	1.546.654,55 Euro

Die Abschlagszahlungen werden in vier gleichen Teilen am **31.03.2017, 15.05.2017, 15.08.2017** und **15.11.2017** zur Zahlung an die Stadtkasse Hof fällig.

§ 5

Ein Investitionsbeitrag wird 2017 nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof als Rechtsaufsichtsbehörde des Abwasserverbandes Saale hat mit Schreiben vom 06.03.2017, Zeichen: 644/1.1-403, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt gemäß Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan des Abwasserverbandes Saale liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung

von Donnerstag, 6. April 2017

bis einschließlich Donnerstag, 13. April 2017,

in der Stadtkämmerei der Stadt Hof, Rathaus-Nebengebäude, Klosterstraße 3, II. Stock, Zimmer-Nr. 216, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Hof, den 28.03.2017

Abwasserverband Saale

Dr. Fichtner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsteher

24. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung 2017 des ZMS wurde im Amtsblatt Nr. 2/2017 vom 15.02.2017, Seiten 10 und 11, der Regierung der Oberpfalz amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des ZMS wird auf diese Bekanntmachung durch die Verbandsmitglieder hingewiesen.

Hof, den 13.03.2017

Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof

Dr. Fichtner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsteher

25. Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
538.013,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
39.160,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

Der durch die sonstigen Einnahmen **nicht gedeckter Bedarf** zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf **482.993,00 Euro** festgesetzt.

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

Stadt Lichtenberg	51,24 %	=	247.485,61 Euro
Gemeinde Issigau	48,76 %	=	235.507,39 Euro.

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hof während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Rathaus Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg, Zimmer 7, eine Woche lang öffentlich auf. Die Haushaltssatzung 2017 liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Lichtenberg, den 29.03.2017

Verwaltungsgemeinschaft
Lichtenberg

Gemeinhardt
Gemeinschaftsvorsitzender

26. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 13.03.2017 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3025084165** angezeigt.

Der Vorstand hat am 15.03.2017 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 15.03.2017

Sparkasse Hochfranken

Pö h l m a n n
Vorstandsvorsitzender